



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren des Marktes Waal vom 20.07.2018, geändert am 10.02.2021**

Der Markt Waal erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayRS 215-3-1-I) folgende Satzung

### **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
  1. Einsätze,
  2. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.
- (2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.  
Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werksfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Auf den Aufwendungssatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widersprüche (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

- (6) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze im Gebiet des Marktes Waal:
1. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen;
  2. Einsätze bei Suizidversuchen;
  3. Einsätze für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen im Markt Waal zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend-, oder Sportpflege. Soweit der Markt Waal Arbeitsentgelt oder Verdienstausfall zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Waal, den 12.02.2021  
Markt Waal

Robert Protschka  
Erster Bürgermeister

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für die Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren im Markt Waal vom 10.02.2021

### Verzeichnis der Pauschalsätze:

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Fahrzeug	Strecken-kilometer
Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,86 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,51 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	3,70 €

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

Fahrzeug	Stunden-kosten
Löschgruppenfahrzeug LF 10	142,14 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	38,77 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSF-W	80,78 €

#### **3. Personalkosten:**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **3.1 Ehrenamtliches Personal:**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

**28,00 €**